



Sozialhilfeabhängige Ausländerinnen und Ausländer - Meldeverfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Zu meldende Personen.....	2
2. Zu meldende Sozialhilfe.....	2
3. Meldungen bei Aufenthaltler und Niedergelassenen	2
3.1. Meldeinhalt.....	2
3.1.1. Allgemein	2
3.1.2. Spezialbemerkungen	2
3.2. Meldezeitpunkt.....	3
3.3. Meldeverfahren	3
4. Meldungen bei Kurzaufenthaltern.....	3
4.1. Meldeinhalt.....	3
4.2. Meldezeitpunkt.....	3
4.3. Meldeverfahren	3
5. Weitere Meldungen.....	3

1. Zu meldende Personen

Von der Meldepflicht nach Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG i.V.m. Art. 82b VZAE werden alle ausländischen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C), mit einer Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) und einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L) erfasst. Ausgenommen sind anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Von der Meldepflicht ebenfalls nicht erfasst sind vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die über einen F-Ausweis verfügen.

2. Zu meldende Sozialhilfe

Unter die zu meldenden Sozialhilfeleistungen fallen die grundversorgende Sozialhilfe sowie die Sozialhilfeleistungen im Bereich Integration, Gesundheit und Familienförderung. Zu Letzteren zählen Massnahmen im Bereich der beruflichen und sozialen Integration (bspw. Aus- und Weiterbildungskosten, Massnahmen der Integration in den Arbeitsmarkt), Massnahmen im Bereich der Gesundheitspolitik (bspw. Gesundheitskosten, behinderungsbedingte Kosten) sowie Massnahmen im Bereich der Familienpolitik (bspw. familienergänzende Kinderbetreuung).

Nicht zu den zu meldenden Leistungen gehören Leistungen der Sozialversicherungen (AHV- und IV-Leistungen, Berufliche Vorsorge, 3. Säule, Erwerbsausfallentschädigung, Familienzulagen und Ergänzungsleistungen), Prämienverbilligungen und Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Kinderschutzmassnahmen und ergänzende Hilfen zur Erziehung, welche über die Sozialhilfe finanziert werden, werden von der Meldepflicht ausgenommen, unabhängig vom Inkrafttreten der Revision des Kinder- und Jugendheimgesetzes.

3. Meldungen bei Aufenthaltler und Niedergelassenen

3.1. Meldeinhalt

3.1.1. Allgemein

- Personalien des Fallträgers (Namen, Vorname, Geburtsdatum)
 - Adresse
 - Nationalität
 - Ausländerrechtlicher Status / kantonale Referenznummer (sofern bekannt)
 - Anzahl der unterstützten Personen pro Haushalt
 - Beginn der aktuellen Unterstützung
 - Höhe des Unterstützungsbetrags (ohne Kostenersatz durch Kanton):
 - Aufenthaltsbewilligung: \geq CHF 25'000
 - Niederlassungsbewilligung: \geq CHF 60'000
- Diese Grenzwerte gelten je Unterstützungseinheit.

3.1.2. Spezialbemerkungen

Bei der Meldung kann in allgemeiner Form auf Faktoren hingewiesen werden, welche die Höhe der Unterstützungsleistungen beeinflussen. Die vordefinierten Faktoren betreffen Unterstützungsmassnahmen, welche integrations-, gesundheits- oder familienpolitische Zielsetzungen verfolgen. Das Migrationsamt prüft im ausländerrechtlichen Verfahren, ob es besondere Gründe für den Sozialhilfebezug und die Höhe des Sozialhilfebezugs gibt. Deshalb sind Hinweise, die erkennen lassen, dass der Sozialhilfebezug beispielsweise damit zusammenhängt, dass die betroffene Person Working Poor ist oder aus gesundheitlichen Gründen auf eine Therapie angewiesen ist, wichtig. Werden solche Faktoren bereits bei der Meldung genannt, können sie vom Migrationsamt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung von Beginn weg berücksichtigt werden.

3.2. Meldezeitpunkt

Bei der periodischen Fallkontrolle stellt das kommunale Sozialhilfeorgan fest, ob die relevante Betragshöhe erreicht ist oder nicht. Falls der Betrag erreicht bzw. überschritten ist, meldet sie dies dem Migrationsamt. Diese Meldung hat nur einmal zu erfolgen; es ist Sache des Migrationsamts, den Fall anschliessend selber zu verfolgen. Bei Bedarf kann das Migrationsamt beim zuständigen Sozialhilfeorgan rückfragen oder weitere Informationen einholen.

Der Bezug von Sozialhilfe bildet unabhängig von der Betragshöhe einen Grund für allfällige ausländerrechtliche Integrationsmassnahmen (bspw. Art. 43 und Art. 44 AIG sowie Art. 55a AIG). Den Sozialhilfeorganen steht es deshalb frei, unabhängig von den vorstehend aufgeführten Grenzwerten Meldung zu erstatten, sofern sie dies als angezeigt erachten.

3.3. Meldeverfahren

Die Sozialhilfeorgane benutzen das für diesen Zweck gestaltete, auf der Homepage des Migrationsamts verfügbare Formular. Dieses ist vorderhand noch in Papierform einzureichen. Eine elektronische Unterschrift durch das Sozialhilfeorgan ist möglich.

4. Meldungen bei Kurzaufenthalten

4.1. Meldeinhalt

- Personalien des Fallträgers (Namen, Vorname, Geburtsdatum)
- Adresse
- Nationalität
- Ausländerrechtlicher Status / kantonale Referenznummer (sofern bekannt)
- Anzahl der unterstützten Personen pro Haushalt
- Beginn der aktuellen Unterstützung

4.2. Meldezeitpunkt

Die Meldung hat immer zu erfolgen, wenn Sozialhilfe zugesprochen wird, unabhängig von der Betragshöhe und Bezugsdauer.

4.3. Meldeverfahren

Die Sozialhilfeorgane benutzen das für diesen Zweck gestaltete, auf der Homepage des Migrationsamts verfügbare Formular. Dieses ist vorderhand noch in Papierform einzureichen. Eine elektronische Unterschrift durch das Sozialhilfeorgan ist möglich.

5. Weitere Meldungen

Nach § 47a Abs. 2 SHG können die Sozialhilfeorgane andere Tatsachen, die für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren bedeutsam sein können, dem Migrationsamt unaufgefordert melden.

Erstattet eine Gemeinde wegen Sozialhilfemissbrauch Strafanzeige, erhält das Migrationsamt von der angehobenen Strafuntersuchung durch die Polizeiorgane Kenntnis. Demzufolge ist diesbezüglich eine besondere Meldung der Gemeinde ans Migrationsamt nicht notwendig.